

2/SN-32/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1003/1-II/14/87/251

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vermeidung von Abfällen
(Abfallvermeidungsgesetz;
Begutachtungsverfahren)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:

OR Dr. Klissenbauer

An den
Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

SCHIFF GESETZENTWURF	
Zl.	32-GE/987
Datum:	22. JULI 1987
Verteilt	22. Juli 1987 Hoff

J. Klissenbauer

Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom
BMUJF erstellten und mit Note vom 27. Mai 1987, Zl. I-31.035/34-3/87
versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen
(Abfallvermeidungsgesetz) in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

15. Juli 1987

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klissenbauer

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1003/1-II/14/87

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vermeidung von Abfällen (Ab-
fallvermeidungsgesetz;
Begutachtungsverfahren)

z.Z. vom 27. Mai 1987
Zl. I-31.035/34-3/87

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:
OR Dr. Klissenbauer

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz) wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Bemerkungen

Gem. § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus denen insbesondere hervorzugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt fest, daß die im Vorhalt diesbezüglich enthaltene "Stellungnahme", die den voraussichtlichen Aufwand weder dem Grunde nach erfaßt noch sich bemüht, dessen Höhe möglichst realistisch zu

- 2 -

beziffern sowie eine Aufgliederung für den laufenden Budgetprognosezeitraum vorzunehmen und die auch keine Bedeckungsvorschläge enthält, sondern sich lediglich in der Feststellung "Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes" erschöpft, dem klaren und eindeutigen Gebot der zitierten Bestimmung in keiner Weise gerecht wird.

Es wird daher nachdrücklich ersucht, die nach der zitierten Bestimmung des BHG erforderlichen Überlegungen anzustellen und an Hand vollständiger und realistischer Kalkulationsgrößen eine möglichst fundierte Ermittlung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen und deren jährliche Aufteilung auf den Zeitraum des laufenden Budgetprognosezeitraumes anzustellen sowie entsprechende Bedeckungsvorschläge zu erstatten. Dabei wäre insbesondere auf die zu erwartende Höhe der erforderlichen Zuwendungen d. Bundes gem. § 12 Z. 1, auf die allenfalls dem Fonds aus der Gebarung gem. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 verbleibenden Reinerlöse sowie vor allem auf die sich aus der Verpflichtung des Fonds gem. § 14 Abs. 1 1. Satz in Verbindung mit § 15 ergebenden Kosten, die den Fonds und damit voraussichtlich letztlich auch den Bund belasten, näher einzugehen.

Ohne Klarstellung dieser Vorfragen sieht sich das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage, zu dem Gesetzentwurf eine abschließende Stellungnahme abzugeben, geschweige denn den neuen und ihrer Höhe nach völlig unbestimmten Belastungen des Bundeshaushaltes zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang sei schon jetzt die Überlegung festgehalten, daß die in § 12 Z. 2 vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten erfahrungsgemäß nur unter Inanspruchnahme von Bundeshaftungen bzw. Bundeszuwendungen zur Kreditabstattung realisiert werden können und daher für den Bund als keine echte Entlastung betrachtet werden kann.

Wenngleich die Bestimmungen des § 59 Abs. 5 BHG auf den vorliegenden Fall nicht unmittelbar anwendbar sind, weil die Aufgabe durch Gesetz und nicht durch "privatrechtliche Vereinbarung" übertragen wird, wären doch die aus § 59 im Ganzen gesehen ableitbaren tragenden Grundsätze sinngemäß auch der Beurteilung der in Rede stehenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes zugrundezulegen (vgl. hierzu auch Art. 51 Abs. 6 B-VG betreffend einheitliche Grundsätze für die Haushaltsführung des Bundes). Insbesondere müßte daher nachvollziehbar dargelegt werden, ob die betreffende Aufgabe

durch den vorgesehenen eigenen Rechtsträger sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger als durch eine Einrichtung des Bundes selbst wahrgenommen werden kann.

Weitere grundsätzliche Überlegungen zur Frage, ob der Bund bzw. ein Fonds die Aufgabe der Wiederverwertung oder der Abfallbeseitigung überhaupt in dieser umfassenden Art und Weise übernehmen soll, sind unter Abschnitt B, betreffend die Ausführungen zu § 15 festgehalten.

B) Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

Zu § 9 Abs. 2:

Die vorgesehene Formulierung scheint zu eng gefaßt zu sein, um den Gegebenheiten des Alltages gerecht zu werden. Soll das Ziel einer Rückgabe der Gegenstände weitgehend erreicht werden, müßten die strengen Kriterien "sauber", "trocken" und "dicht verschlossen" entschärft werden.

Zu § 11:

Unter der Voraussetzung, daß die oben erwähnte gem. § 59 Abs. 5 BHG in Verbindung mit den Überlegungen zu § 16 des Entwurfes anzustellende Prüfung überhaupt für die Einrichtung eines Fonds spricht, wäre bezüglich der Bestellung der Geschäftsführer vorzusehen, daß hierüber das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen ist.

Da davon ausgegangen werden kann, daß der Bund insbesondere in finanzieller Hinsicht maßgeblicher Träger des Fonds ist, sollte überdies vorgesehen werden, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung des BMF für den Fonds jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr aufzustellen hat und zum 31. Dezember jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen hat.

Zu § 14:

Da diese Bestimmung nur aus einem Absatz besteht, könnte die in Klammer gesetzte Numerierung entfallen.

- 4 -

Zu § 15:

Diese Bestimmung scheint nicht nur wegen der daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen sondern auch im Hinblick darauf, daß sie eine massive Abkehr vom Verursacherprinzip darstellt, äußerst bedenklich. Da die Hersteller bzw. Importeure der vom Gesetz umfaßten Gegenstände oder sonstige Unternehmer schon bisher offenbar wenig Interesse für die Wiederverwertung oder Beseitigung dieser Gegenstände gezeigt haben, ist anzunehmen, daß diese Aufgaben künftighin so gut wie ausschließlich dem Fonds überlassen bleiben. Es ist zu befürchten, daß dieser mit diesen Obliegenheiten mehr oder minder überfordert sein dürfte. Es sollte daher unbedingt eine Lösung in der Richtung angestrebt werden, daß die Aufgaben der Wiederverwertung und Beseitigung primär dem Verursacher übertragen wird bzw. daß er in diese Angelegenheiten zumindest weitgehend eingebunden wird.

Zu § 16:

Die Höhe der vorgesehenen Strafen scheint viel zu gering angesetzt, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen bzw. um die Absicht des Gesetzes in wirksamer Weise durchzusetzen. Um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, daß man sich über den Umweg einer Strafe "freikaufen" könne, sollten weit wesentlich höhere Geldstrafen vorgesehen werden. Außerdem sollten Bemessungskriterien vorgesehen werden, um möglichst einheitliche und sinnvolle Abstufungen erreichen zu können.

C) Zu den Erläuterungen

Zu § 13 Abs 1 sollte im Interesse einer Klarstellung in den Erläuterungen die Auffassung festgehalten werden, daß es sich bei dieser Pfanderhebung nicht um eine Abgabe im Sinne des F-VG handelt da die Einhebung der Pfänder nicht auf Erzielung von Einnahmen zur Finanzierung der Aufgaben des Bundes abstellt, sondern als Ausgleichsmechanismus im Rahmen eines als Lenkungssystem konzipierten Pfandsystems dient.

- 5 -

D) Zum Vorblatt

Die Formulierung in Punkt C "Inhalt" deckt sich insofern nicht mit dem Gesetzestext, als die Einführung eines Pfandsystems für Farben und Lacke im Gesetz nicht vorgesehen ist.

15. Juli 1987

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lacina', written over the printed name 'Dkfm. Lacina'.